

## **Strukturkonzept**

### **Der Rat der Nationen und Kulturen / Der Integrationsausschuss**

Die Friedrichshafener Integrationspolitik lebt künftig im vorgemeinderätlichen Bereich von der Beziehung und der Vernetzung zwischen zwei Organen: dem Rat der Nationen und Kulturen und dem Integrationsausschuss.

#### **I Der Rat der Nationen und Kulturen:**

Der Rat der Nationen und Kulturen setzt sich aus jeweils einem Vertreter der in Friedrichshafen eingetragenen Migrantenvereine und Interessensgruppierungen, die integrativ tätig und der städtischen Integrationsstelle bekannt sind/siehe Liste (Anlage 3); Stand 26.1.09, zusammen.

Er dient als breites Forum zur Diskussion und Meinungsbildung von in Friedrichshafen lebenden Migranten über die Belange von in Friedrichshafen lebenden Migranten.

Integrationsrelevante Themen und Begehren, die im Rat der Nationen und Kulturen formuliert und als wichtig, allgemeinbedeutend sowie interessensübergreifend eingeschätzt werden, sind in Form eines Protokolls dem Integrationsausschuss vorzulegen.

Der Rat der Nationen und Kulturen tagt in der Regel dreimal (optional viermal) pro Jahr. Seine Amtszeit ist an die des Gemeinderates gekoppelt.

Den Vorsitz des Rates der Nationen und Kulturen führt der von seinen Mitgliedern gewählte Vorsitzende.

Weitere Positionen, die aus den Reihen des Rates der Nationen und Kulturen gewählt werden, sind die eines stellvertretenden Vorsitzenden und eines Schriftführers.

Die anfallenden Büroarbeiten (Versendung von Einladungen und Protokollen) werden von der städtischen Integrationsbeauftragten übernommen.

#### **§1 Konstituierung des Rates der Nationen und Kulturen**

- (1) Mindestens zehn Wochen vor einer Kommunalwahl werden die der Verwaltung bekannten Vorsitzenden der Migrantenkulturvereine, Migrantenvereinigungen und der Vereine/Vereinigungen von Aussiedlern/Spätaussiedlern mit Sitz in Friedrichshafen schriftlich aufgefordert, ihren Vertreter (Alter mindestens 18 Jahre) für den Rat der Nationen und Kulturen zu benennen.
- (2) Die konstituierende Sitzung bereitet die städtische Integrationsbeauftragte vor und der Oberbürgermeister bzw. sein Vertreter leitet diese bis der Vorstand des Rates der Nationen und Kulturen gewählt ist.

#### **§2 Entsendung einer Migrantvertretung in den Integrationsausschuss, Wahl und Benennung**

- (1) Der Rat der Nationen und Kulturen entsendet aus seiner Mitte 8 Vertreter in den Integrationsausschuss.
- (2) Der Rat der Nationen und Kulturen wählt 7 Vertreter, die jeweils einen stimmberechtigten Sitz im Integrationsausschuss erhalten. Dabei kann jede im Rat der Nationen und Kulturen vertretene Nation/Kultur nur einen Kandidaten zur Wahl stellen.

- (3) Sieben Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, bilden die Migrantenvertretung für den Integrationsausschuss.
- (4) Der Vorsitzende des Rates der Nationen und Kulturen erhält im Integrationsausschuss einen Sitz von Amtswegen und kann im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter vertreten werden.

### §3 Ausscheiden der Migrantenvertreter, Nachrücken

Scheidet ein Mitglied aus dem Integrationsausschuss aus, so nominiert der Rat der Nationen und Kulturen ein aus einer, nach den gültigen Grundsätzen, erfolgten Nachwahl hervorgegangenes neues Mitglied.

## **II Der Integrationsausschuss:**

8 Mitglieder des Rates der Nationen und Kulturen bilden zusammen mit 10 sachkundigen Bürgern, je einem Vertreter der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und dem Oberbürgermeister den Integrationsausschuss der Stadt Friedrichshafen.

Der Integrationsausschuss beschäftigt sich mit Migrationsfragen und Integrationsförderung und berät den Gemeinderat in diesen Fragen.

Er tagt in der Regel dreimal (optional viermal) pro Jahr.

Seine Amtszeit ist an die des Gemeinderates gekoppelt.

Stimmberechtigter Vorsitzender des Integrationsausschusses ist der Oberbürgermeister oder einer seiner Vertreter.

Die Geschäftsführung liegt bei der städtischen Integrationsbeauftragten.

### §1 Integrationsausschuss als beratendes Gremium, das kein gemeinderätlicher Ausschuss ist, Aufgaben

- (1) Der Integrationsausschuss hat die Aufgabe, den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben in allen Fragen, die die Gestaltung des gedeihlichen Miteinanders der Kulturen in der Friedrichshafener Stadtgesellschaft und insbesondere die Integration der in Friedrichshafen lebenden Migrantinnen und Migranten betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten.
- (2) Themen, die als integrationspolitisch relevant einzustufen sind, sind im Integrationsausschuss vorzubereiten, bevor sie auf die Tagesordnungen der zuständigen gemeinderätlichen Ausschüsse oder des Gemeinderats gesetzt werden.
- (3) Protokolle des Rates der Nationen und Kulturen sind entgegenzunehmen und die dort formulierten Anliegen und Begehren sind zu beraten.

### §2 Zusammensetzung des Integrationsausschusses und Berufung der Migrantenvertreter, sachkundiger Bürgerinnen und Bürger und Gemeinderäte

- (1) Der Integrationsausschuss setzt sich aus Migrantenvertretern, sachkundigen Bürgern, Gemeinderäten und Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter zusammen.
- (2) Der Integrationsausschuss setzt sich ausschließlich aus stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.

(3) Die vom Rat der Nationen und Kulturen gewählten Migrantenvetreter werden in den Integrationsausschuss entsandt, die sachkundigen Bürger werden vom Oberbürgermeister bestellt und die Gemeinderäte (pro Fraktion 1 Sitz) werden von ihren Fraktionen benannt.

(4) Für die Verteilung der Sitze der Migrantenvetreter gilt folgendes:

Dem Ausschuss gehören 8 vom Rat der Nationen und Kulturen gewählte Migrantenvetreter an.

Siehe auch Rat der Nationen und Kulturen

(5) Für die Verteilung der Sitze der sachkundigen Bürger gilt folgendes:

a) Dem Ausschuss gehören 10 sachkundige Bürgerinnen und Bürger an.

b) Die 10 sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden vom Oberbürgermeister auf Grund von Personenvorschlägen aus den Einrichtungen oder Institutionen der Themenbereiche bestellt. Die Personenvorschläge sollen fachlich kompetente Personen aus den unten genannten Themenbereichen in folgender Verteilung vorsehen:

- Schulen/Kinder/Jugend: 1 Sitz
- Soziale Fragen: 1 Sitz
- Gesundheit: 1 Sitz
- Arbeitsmarkt/Berufliche Qualifikation: 1 Sitz
- Religion/Kultur: 1 Sitz
- Sicherheit/Zusammenleben: 1 Sitz
- Sport/Vereinsarbeit: 1 Sitz
- Maßnahmenträger 3 Sitze

§3 Wahl der Migrantenvetreter:

Siehe Rat der Nationen und Kulturen §2

§4 Ausscheiden der Migrantenvetreter, Nachrücken

Siehe Rat der Nationen und Kulturen §3

§5 Auswahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger

(1) Die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen nach dem Zusammentreten des neu gewählten Gemeinderats vom Oberbürgermeister bestellt.

(2) Als sachkundige Bürgerinnen und Bürger können alle Personen vorgeschlagen werden, die bei ihrer Bestellung

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. seit mindestens drei Monaten mit Erstwohnsitz in Friedrichshafen gemeldet sind,
3. einen verfestigten Aufenthaltsstatus oder die deutsche Staatsbürgerschaft haben,
4. Fachkompetenz durch haupt- und/oder ehrenamtliche Arbeit mit Migranten im von ihnen zu vertretenden Ressort nachweisen können,
5. über gute Deutschkenntnisse verfügen.

§6 Ausscheiden sachkundiger Bürger, Nachrücken

Scheidet ein sachkundiges Mitglied aus dem Integrationsausschuss aus, so erfolgt eine Nachbesetzung durch den Oberbürgermeister unter Berücksichtigung der Verteilung der Personenvorschläge auf Themenbereiche.

§7 Ausscheiden der Gemeinderäte

Scheidet ein Gemeinderat aus dem Integrationsausschuss aus, so benennt die entsprechende Fraktion ein neues Mitglied.

§8 Die Amtszeit des Integrationsausschusses entspricht ab 2009 der Amtszeit des Gemeinderates, also 5 Jahre und beginnt und endet mit der Wahlperiode des Gemeinderates.

§9 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien zum Integrationsausschuss vom 23.07. 2001 außer Kraft.